

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Regierung von Mittelfranken
Herrn Abteilungsdirektor
Robert Karl
Postfach 6 06
91511 Ansbach

Name
Herr Frik
Telefon
089 2162-2281
Telefax
089 2162-3281
E-Mail
Johannes.Frik@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
50.1-8721
07.03.2011

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VI/1b-6191/1122/1

München,
28.07.2011

Bescheinigung über Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwertes bei Biogas-Verbrennungsmotoranlagen; § 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a Erneuerbare-Energien-Gesetz

Sehr geehrter Herr Karl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.03.2011, das das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) mit Schreiben vom 29.03.2011 mit der Bitte um Beantwortung an uns weitergeleitet hat.

Zunächst darf ich Sie um Verständnis bitten, dass sich die Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund der Anforderungen der aktuellen energiepolitischen Entwicklung, verbunden mit den vielfältigen Gesetzesvorhaben des Bundes, verzögert hat.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf an Sie herangetragene Fälle hin, in denen Betreiber von Biogasanlagen die Bestätigung über die Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte ab einem Zeitpunkt vor einer erstmalig durchge-

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



fürten Emissionsmessung verlangt haben. Sie haben den zuständigen KVB empfohlen, keine rückwirkende Bestätigung auszustellen.

Nach Auffassung der Clearingstelle EEG (Hinweis 2009/28) ist es grundsätzlich möglich, dass die zuständige Behörde die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes bereits für einen früheren Zeitpunkt als den der Messung bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) schließt sich der Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG an. Bescheinigt die zuständige Behörde aufgrund anderer Umstände als aufgrund einer Messung, dass die dem Emissionsminderungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte bereits ab einem früheren Zeitpunkt eingehalten werden, so besteht der Anspruch rückwirkend - vorbehaltlich etwaiger Verjährung – ab dem Zeitpunkt, auf den sich die behördliche Bescheinigung bezieht. Da das EEG 2009 den Anspruch nicht zwingend an das Vorliegen einer Messung knüpft, steht es der Behörde grundsätzlich frei, neben oder anstelle der Messung auch andere Erkenntnisquellen heranzuziehen, anhand derer sie zu der Überzeugung gelangt, dass die zu bescheinigenden Grenzwerte eingehalten werden. Welche Erkenntnisquellen die Behörde hierbei heranziehen kann und welche ausreichend sind, ist von der Clearingstelle EEG ausdrücklich offen gelassen worden.

Das StMWIVT empfiehlt hierzu in Übereinstimmung mit der vom StMUG im Schreiben vom 29.03.2011 geäußerten Ansicht, dass eine Bestätigung nur ab dem Zeitpunkt ausgestellt werden sollte, ab dem nachweislich wirksame Sekundärmaßnahmen getroffen wurden. Referenzzeitpunkt wäre dann das Einbaudatum der Sekundäreinrichtung. Im Übrigen sollte auch zukünftig immer der Messzeitpunkt der ersten vorgelegten Messung, die die Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes belegt, als Referenzzeitpunkt angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd von Laffert